

Wertpapierprospektgesetz

Die Grundzüge des Entwurfs im Überblick

von Rechtsanwalt Markus Müller-Dott, Co-Head Capital Markets Practice Group, Coudert Brothers LLP, Frankfurt am Main

Am 31. Dezember 2003 ist die EU-Prospektrichtlinie (2003/71/EG) in Kraft getreten. Sie harmonisiert die Bedingungen für die Erstellung, Billigung und Verbreitung von Wertpapierprospekten in der EU. Sie muss bis zum 1. Juli 2005 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Grundzüge des WpPG im Überblick

Seit Dezember 2004 liegt ein erster Diskussionsentwurf für ein Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) vor. Nachfolgend verschaffen wir Ihnen einen Überblick über die Kernpunkte, die das neue Gesetz regeln soll:

- Künftig gibt es den „Europäischen Pass“. Ein durch die Billigungsbehörde im „Sitzstaat“ des Emittenten zugelassener Prospekt kann in beliebig vielen anderen Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder für die Börsenzulassung ohne weiteres Billigungsverfahren verwendet werden. Der Emittent spart dadurch Zeit und Kosten.
 „Europäischer Pass“
- Das WpPG gilt für öffentliche Angebote von Wertpapieren und auch für deren Börsenzulassung. Die bisherige Trennung von Gesetzen für Verkaufs- und Börsenzulassungsprospekte wird somit aufgehoben.
 Einheitliches Regelwerk
- Der Entwurf schafft mehr Rechtssicherheit für Emittenten durch Aufnahme klarer Schwellenbeträge, zum Beispiel für Privatplatzierungen und bei Mindeststückelungen.
 Prospekt grundsätzlich in deutscher Sprache
- Die EU-Prospektrichtlinie enthält zur Vermeidung aufwändiger Übersetzungen von Prospekten ein klares Sprachenregime. Während die Umsetzungsregeln anderer Mitgliedstaaten bei zugleich grenzüberschreitenden Angeboten einen in englischer Sprache abgefassten Prospekt akzeptieren, verlangt der WpPG-Entwurf aber einen Prospekt in deutscher Sprache.
 Zuständigkeit BaFin
- Die BaFin ist bereits ab dem 1. Juli 2005 auch für die Prüfung von Börsenzulassungsprospekten zuständig. Die Übergangsfrist in der EU-Richtlinie bis zum Jahre 2008 wird also nicht genutzt.
 Verschärfter Wettbewerb
- Emittenten können für bestimmte Arten von Wertpapieren innerhalb der EU die Prüfungsbehörde für die Billigung des zu erstellenden Prospektes selbst auswählen. Die Folge ist ein verschärfter Wettbewerb zwischen den europäischen Finanzplätzen.

Fazit: Vor allem in Luxemburg und London werden schon jetzt Anstrengungen unternommen, Emittenten möglichst frühzeitig eine gesicherte Rechtslage und eine effiziente Aufsichtspraxis zu bieten. Es bleibt abzuwarten, ob das WpPG es schließlich ermöglicht, Deutschland als attraktiven Finanzplatz langfristig zu erhalten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.